

Rundschreiben 2016/2017

Durch Rechtsprechung und Gesetzgebung haben sich im Laufe des Jahres 2016 Änderungen ergeben. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen zum 1. Januar 2017:

1. Allgemeines

Um einen gerechten und gleichmäßigen Steuervollzug im Zeitalter der Digitalisierung zu gewährleisten, will die Bundesregierung die Steuerverwaltung mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, das zum 1.1.2017 in Kraft tritt, weiterentwickeln.

Ziel ist die automatisierte Bearbeitung/Veranlagung der elektronischen Erklärungen ohne personelle Eingriffe. Schwerpunkt ist die sog. „vorausgefüllte Steuererklärung“ sowie ein IT-gestütztes Risikomanagement. Der Steuerpflichtige ist über die Übermittlung von Daten durch Dritte an die Finanzverwaltung zu informieren.

2. Neuerungen zur Abgabe von Steuererklärungen

Nach 2017 erfolgt eine Änderung der Abgabefrist von Steuererklärungen. Die Abgabefrist für 2018 endet bei unberatenden Steuerpflichtigen **am 31.7.2019**, bei Steuerpflichtigen mit Steuerberater **am 2.3.2020**. Steuererklärungen können allerdings vor Fristende vorab angefordert werden. Bei Fristüberschreitung wird ein Verspätungszuschlag von 0,25% je angefangener Monat der zu zahlenden Steuer festgesetzt, mindestens € 25,00.

3. Kinder

Das Kindergeld wird 2017 und 2018 um jeweils € 2,00 pro Kind pro Monat angehoben. Der Kinderfreibetrag wird in 2017 von € 4.608,00 um € 108,00 auf € 4.716,00 angehoben, in 2018 um weitere € 72,00 auf € 4.788,00.

4. Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag wird von € 8.652,00 (2016) um € 168,00 auf € 8.820,00 (2017) angehoben und in 2018 auf € 9.000,00.

5. Anhebung der Grunderwerbsteuersätze zum 1.1.2017

Nordrhein-Westphalen, das Saarland und Brandenburg haben im Laufe des Jahres 2015 ihre Grunderwerbsteuersätze angehoben. Es gelten jetzt folgende Sätze:

- 3,5% Bayern, Sachsen
- 4,5% Hamburg
- 5,0% Niedersachsen, Bremen, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt
- 6,0% Berlin, Hessen
- 6,5% Schleswig-Holstein, Saarland, Nordrhein-Westphalen, Brandenburg, Thüringen

6. Mindestlohn

Ab 1.1.2017 wird der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland von € 8,50 je Zeitstunde um 4% auf € 8,84 je Zeitstunde angehoben.

Es ist jedoch möglich, dass er von den allgemeinverbindlichen Tarifverträgen der entspr. Branchen abweicht. In diesem Fall gilt der Mindestlohn lt. Tarifvertrag.

7. Lohnsteuer

Die Grenze der vierteljährlichen Abgabe von Lohnsteuer-Anmeldungen wird von € 4.000,00 auf € 5.000,00 ab 1.1.2017 angehoben, d.h. die monatliche Lohnsteuer-Anmeldung ist erst ab € 5.000,00 abzugeben.

8. Weitere Änderungen

Betriebsnummern können zukünftig nur noch elektronisch vergeben werden.

Wird die Meldung über die Änderung der Betriebsdaten nicht sofort abgegeben, so ist mit einem Bußgeld von bis zu € 5.000,00 zu rechnen.

Es muss künftig keine Jahresmeldung mehr für kurzfristig Beschäftigte abgegeben werden.

Bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund erhält man eine verbindliche Auskunft über den Status von freien Mitarbeitern (§ 7a Sozialgesetzbuch IV).

9. Kassenführung

Wer nach handelsrechtlichen Vorschriften buchführungspflichtig ist, muss auch seine Bargeschäfte aufzeichnen, d.h. eine Kasse führen. Die Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet sein. Die Eintragungen/Aufzeichnungen müssen bei einer Korrektur immer nachvollziehbar und der ursprüngliche Eintrag weiterhin feststellbar sein.

Die Kasseneinnahmen/-ausgaben sollen täglich aufgezeichnet werden und nicht für einen längeren Zeitraum nachträglich erfolgen. Pro Eintrag ist ein Beleg erforderlich, der nummeriert wird und unter dieser Nummer auch im Kassenbuch zu finden ist.

Auch Privateinlagen und –entnahmen sowie Aus- und Einzahlungen von Bankkonten sind aufzuzeichnen. Das gilt auch für EC-Zahlungen.

Grundsätzlich sind alle Bareinnahmen einzeln aufzuzeichnen. Es genügt allerdings, wenn die Summe der Tageseinnahmen aufgezeichnet wird. Es muss hierfür ein Nachweis durch Registrierkassenstreifen, Tagesentsummenbon oder Kassenzettel vorliegen.

Der Sollbestand des Kassenbuches muss mit dem Istbestand in der Kasse übereinstimmen (Kassensturzfähigkeit).

Es dürfen keine Überschreibungen, Radierungen, Zwischenräume oder nachträgliche Änderungen vorkommen. Sie führen regelmäßig zur Verwerfung der Kassenführung.

Eine elektronische Registrierkasse ist nur dann ordnungsgemäß, wenn das System alle einzelnen Geschäftsvorfälle (incl. Stornierungen) dokumentiert.

Am 31.12.2016 läuft der Termin zur Nachrüstung aller Registrier- und PC-Kassen aus, d.h. diese Kassen müssen ab 2017 über eine entsprechende Speicherfunktion verfügen. Die Kassendaten müssen dem Betriebsprüfer jederzeit zur Verfügung gestellt werden können bzw. lesbar sein.

Andernfalls kann das Finanzamt Hinzuschätzungen vornehmen bzw. Bußgelder bis max. € 25.000,00 festsetzen.

Das Finanzamt kann während der Geschäftszeiten eine „Kassennachscha“ durchführen, die ohne vorherige Ankündigung erfolgt und die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen zeitnah überprüfen soll.

Es besteht für kleinere Unternehmen keine Verpflichtung, eine elektronische Registrierkasse zu verwenden, eine offene Ladenkasse kann weiterhin verwendet werden.

10. Sonstiges

Folgende **Beitragsbemessungsgrenzen** werden wie folgt erhöht:

Renten- und Arbeitslosenversicherung auf mtl. € 6.350 im Westen und € 5.700 im Osten.

Die Pflichtversicherungsgrenze liegt bei der gesetzlichen Krankenversicherung bei jährlich € 52.200.

Der **Beitrag zur Pflegeversicherung** wird zum 1.1.2017 um 0,2 % von 2,35% auf 2,55% erhöht.

Alle anderen Werte bleiben unverändert.

Die **Beitragszahlung in der Sozialversicherung** soll 2017 für alle Arbeitgeber vereinfacht werden. Ab 1.1.2017 soll die aufwendige Schätzung der Beitragsschuld wegfallen. Es soll damit allen Arbeitgebern möglich sein, die tatsächliche Beitragsschuld des Vormonats zu zahlen und die Differenzen im Folgemonat anzugleichen. Fälligkeitstermin bleibt der drittletzte Bankarbeitstag des laufenden Monats. Bei Neueinstellungen muss die Beitragsschuld gewissenhaft geschätzt werden.

Bei Einmalzahlungen ist die Höhe der Beiträge aus der Einmalzahlung zu ermitteln, etwa durch Schätzung, und am drittletzten Bankarbeitstag zu zahlen. Es existiert hier kein Vormonatswert.

Hamburg, den 29. Dezember 2016



Cordula Steffen
Steuerberaterin